

Merkblatt § 34c GewO

Wer benötigt eine Erlaubnis?

Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
2. den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
3. Bauvorhaben
 - a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
 - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Wo ist die Erlaubnis zu beantragen?

Zu beantragen ist die Erlaubnis beim Landratsamt Hof, Fachbereich 301. Antragsformulare gibt es bei den Gemeinden und Stadtverwaltungen des Landkreises Hof sowie beim Landratsamt Hof, Zimmer Nr. 052 und auf der Homepage des Landkreises Hof. Abzugeben ist der ausgefüllte Antrag bei der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antrag
- Erklärung über die steuerliche Unbedenklichkeit (Anlage zum Antrag)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als 6 Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO (nicht älter als 6 Monate)
- bei juristischen Personen (GmbH etc.) Auszug aus dem Handelsregister

Was kostet die Erlaubnis?

Einzelperson: 300,00 EUR
Juristische Personen (GmbH etc.): 375,00 EUR